des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜRLAND-UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1985-02-28

Z1. 01041/04-Pr.A1b/85

1066 IAB

1985 -03- 07

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR. Deutschmann und Genossen, Nr. 1095/J,

vom 25. Jänner 1985, betreffend

Viehwaagen-Aktion

Zu 1096 1J

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Anton Benya

Parlament 1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Deutschmann und Genossen, Nr. 1095/J, betreffend Viehwaagen-Aktion, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Mein Ressort hat für viehhaltende Landwirte eine Förderungsmaßnahme angeboten mit dem Ziel, diesen den verbilligten Bezug von
auf den Höfen aufstellbaren Viehwaagen zu ermöglichen. Diese
Maßnahme wurde getroffen, um den Viehproduzenten eine exakte
Sicherheit zur Ermittlung des Mastfortschrittes und schließlich
der Gewichtskontrolle beim Verkauf von Zucht- und Schlachttieren
zu bieten.

# ad 1 und 3

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stützte sich in seiner Verlautbarung auf das Branchenverzeichnis des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs, in welchem unter <u>Viehwaagen</u> nur ein Hersteller firmierte; überdies war dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt, daß die vor Jahren durchgeführte Verbilligungsaktion über Landwirtschaftskammern gleichfalls mit diesen Fabrikaten abgewickelt wurde.

- 2 -

#### ad 2

Die in Rede stehende Firma bot an, den Landwirten einen namhafter Mengenrabatt einzuräumen.

### ad 4

In der Folge bekundete ein weiteres österreichisches Unternehmen Interesse an der Teilnahme dieser Förderungsaktion, deren Fabrikate bereits in diese Verbilligungsaktion einbezogen wurden.

## <u>ad 5</u>

Bis 30. Jänner 1985 wurden dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Wege der Landes-Landwirtschaftskammern 99 Bestellungen zugemittelt, welche an die betreffende Erzeugerfirma weitergeleitet wurden.

#### ad 6

Ja; die erlaßmäßige Regelung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Spezifikation ist bereits erfolgt (ho. Zl. 37.470/25-III/B/7/85).

Der Bundesministen: